

15. Des Weiteren sind nachstehende Richtlinien zum Spielbetrieb zu beachten :
1. Bis zum 31.12. jeden Jahres sind bei der Geschäftsstelle die Neuanmeldungen / Abmeldungen von Mannschaften schriftlich zu veranlassen.
Die Nichtbeachtung dieser Terminfestlegung ergibt Folgen gemäß § 22 der Strafordnung.
Bleibt jedoch die Anzahl der Mannschaften des jeweiligen Vereines bestehen, ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
 2. In jeder Ligagruppe kann nur eine Mannschaft des gleichen Vereines vertreten sein.
 3. Verzichtet eine Mannschaft auf das Recht zum Aufstieg, kann sie in der betreffenden Ligastufe verbleiben und die danach platzierte Mannschaft der Ligagruppe erhält die Möglichkeit zum Aufstieg.
Verzichtet auch diese Mannschaft auf den Aufstieg, erhält eine andere Mannschaft der Ligastufe (in der Reihenfolge der Platzierung nach der Punktwertung) die entsprechende Möglichkeit.
 4. Scheidet eine Mannschaft aus einer der höheren Ligastufen aus, ist diese in der betreffenden Ligagruppe als die letztplatzierte Mannschaft zu werten und somit der erste Absteiger.
Betrifft dies mehrere Mannschaften, ist sinngemäß zu verfahren.
 5. Scheidet eine Mannschaft mehr als die festgelegte Anzahl der Absteiger innerhalb einer Ligastufe aus, erhält die zweitplatzierte Mannschaft mit der besten Punktwertung der tieferen Ligastufe auch die Möglichkeit zum Aufstieg.
Betrifft dies mehrere Mannschaften, ist sinngemäß zu verfahren.
Ist hiervon eine Ligastufe (z.B. „Kreisklasse“) mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mannschaften in den einzelnen Ligagruppen betroffen, sind für die betreffenden Mannschaften entsprechende Vergleichswerte (an „Pluspunkten“) im Verhältnis zur Anzahl der Spielbegegnungen zu ermitteln.
Erläuterungen :
Diesbezüglich sind z.B. bei einer „8er-Gruppe“ die „Pluspunkte“ („gewonnenen Spiele“) durch die Anzahl der Spielbegegnungen („14“) zu dividieren und mit der Anzahl der Spielbegegnungen einer „9er-Gruppe“ („16“) zu multiplizieren.
Der ermittelte Zahlenwert ist ein hypothetischer Vergleichswert an „Pluspunkten“ von einer „8er-Gruppe“ gegenüber einer „9er-Gruppe“; wobei der größere Zahlenwert die „besser platzierte Mannschaft“ ergibt.
 6. Macht die Anzahl der Mannschaften die Bildung weiterer Ligagruppen der Kreisklasse (mehr als vier) erforderlich oder ist dies sinnvoll, steigt zusätzlich die entsprechende Anzahl der jeweils zweitletztplatzierten Mannschaften (Platzierung nach der Punktwertung) der Bezirksklasse in die Kreisklasse ab.
16. Besondere Wertungen für die Erstellung der Tabellen sowie Strafmaßnahmen :
1. Bei einem regelwidrigen Einsatz eines Spielers wird das betreffende Spiel (auch nachträglich) sowie ein nicht ausgetragenes Spiel einer Spielbegegnung zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft (mit „13:0“) gewertet.
 2. Beim Fernbleiben einer Mannschaft zu einer Spielbegegnung („nicht angetreten“) wird das Spielergebnis grundsätzlich zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft („1:0“ / „3:0“ / „39:0“) gewertet und zusätzlich ergeht durch den Ligaspielleiter ein Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) an den betreffenden Verein.
Erfolgt dieses unsportliche Fehlverhalten als Wiederholungsfall, ergeht durch den Ligaspielleiter ein weiterer Ordnungsgeldbescheid (50,00 €) und die betreffende Mannschaft wird disqualifiziert.
 3. Ein Verstoß gegen das Spielreglement ist unverzüglich in schriftlicher Form an den Ligaspielleiter zu melden.
Die entsprechenden Strafmaßnahmen sind im Sinne der Rechtsvorschriften zu veranlassen.
 4. Weitere Verstöße (wie zum Beispiel unvollständige, fehlerhafte oder nicht rechtzeitig übermittelte Ligaspielberichte) werden durch den Ligaspielleiter ermittelt und geahndet.
17. Über Sachverhalte, die in diesem Spielreglement nicht festgeschrieben sind oder bei eventuellen Unstimmigkeiten, entscheidet der Vorstand.
18. Dieses Reglement tritt gemäß Beschluss durch den Vorstand vom 06.01.2015 in Kraft; weitere Rechtsgrundlagen bleiben jedoch hiervon unberührt.